

Interpellation von Alexander Haslimann und Etienne Schumpf betreffend zukunftsfähige Nutzung der geplanten Vierfachturnhalle in Rotkreuz – Chance für den Hallensport im Kanton Zug nutzen

(Vorlage Nr. 3913.1 - 18136)

Antwort des Regierungsrats vom 23. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interpellation wurde am 24. April 2025 eingereicht und vom Kantonsrat am 22. Mai 2025 an den Regierungsrat überwiesen.

Einleitung

Eine Sportarena im Sinne der Interpellanten ist am Standort Rotkreuz nicht geplant. Umfang, Gestaltung und Ausstattung der Turnhalle wurden basierend auf den Bedürfnissen der Gemeinde sowie der Zielgrösse der Kantonsschule Rotkreuz, deren Stundentafel und Lehrplan konzipiert. Aktuell befindet sich die geplante Kantonsschulanlage im Wettbewerbsprozess. Dieser wird im Frühjahr 2026 abgeschlossen sein. Die dazugehörige Schulsporthalle wird nach der BASPO-Norm 201 geplant (Beilage 1). Dies ermöglicht viele verschiedene Sportaktivitäten, was auch im Sinne der Einwohnergemeinde Risch und der lokalen Vereine ist. Wo der Schulbetrieb nicht tangiert wird, ist gestützt auf § 8 des Sportgesetzes vom 29. August 2002 (BGS 417.1) eine geregelte Zusatznutzung der Turnhalle vorgesehen. Konkret wurde für die Sportanlagen in Rotkreuz mit der Gemeinde Risch eine Synergienutzung vereinbart. Die geplanten vier Halleneinheiten sind tagsüber für den Sportunterricht der Kantonsschule reserviert. Für die Nutzung durch lokale Sportvereine ausserhalb der Schulzeiten (von 17.30 Uhr bis 22 Uhr sowie am Wochenende) ist die Gemeinde Risch verantwortlich; sie wird auch den Belegungsplan erstellen.

A. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die neue Vierfachturnhalle in Rotkreuz nicht nur für den Schulbetrieb, sondern auch für den Vereins- und Leistungssport geeignet ist?

Die Schulsporthalle wird nach der BASPO-Norm 201 (Sporthallen Planungsgrundlagen) geplant. Dies ermöglicht viele verschiedene Sportaktivitäten, was auch im Sinne der Einwohnergemeinde Risch und der lokalen Vereine ist. Im Nutzungskonzept wurde definiert, dass mindestens drei Halleneinheiten zusammengelegt werden können. Somit wird es künftig im Zentrum Rotkreuz eine Dreifach- und eine Vierfachturnhalle geben, wobei die bestehende mit einer Zuschauertribüne wettkampftauglich ist. Auf engem Raum entsteht somit ein grosses Angebot an unterschiedlichen Hallen.

Seite 2/4 3913.2 - 18351

Frage 2: Falls die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung und Finanzierung für die Infrastruktur für den Vereins- und Leistungssport nicht bestehen, ist der Regierungsrat bereit, die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen?

Der Kanton Zug wird die Vierfachturnhalle bauen und finanzieren. Sie wird auch von den lokalen Sportvereinen genutzt werden, die auch Leistungssport betreiben können.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung und Finanzierung für die Infrastruktur für Sportvereine bestehen:

Privaten Trägerschaften können an die Errichtung, die Erweiterung, den Ausbau sowie die Sanierung von Sportanlagen und Sportbauten sowie von Gebäuden, Anlagen und Behältnissen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen, Beiträge gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesetzlichen Vorgaben müssen erfüllt sein und die notwendigen Bewilligungen müssen vorliegen;
- b) die subventionierten Anlagen sind den Schulen, Verbänden, Vereinen und anderen Trägerinnen und Trägern des Sportes kostengünstig zur Verfügung zu stellen;
- c) bei Sanierungsarbeiten müssen die ordentlichen Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer ohne Mittel der öffentlichen Hand vorgenommen worden sein (§ 12 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung über den Sportfonds vom 4. Oktober 2005 [BGS 417.16]).

Frage 3: Wird bei der Planung eine Infrastruktur berücksichtigt, die Zuschauertribünen, Gastrobereiche, elektronische Anzeigesysteme sowie separate Zugänge für Publikum, Medien und Technik umfasst?

Im Raumprogramm bzw. Nutzungskonzept wird eine Sporthalle nach der BASPO-Norm 201 berücksichtigt. Dementsprechend sind eine Zuschauertribüne inkl. Gastrobereich, ein elektronisches Anzeigesystem und ein separater Publikumszugang nicht im Raumprogramm der neuen Schule enthalten, das vom Kantonsrat im Rahmen des Planungskredits genehmigt wurde. Zudem sind auch keine Medien und Technik, die über die BASPO-Norm 201 hinausgehen, vorgesehen.

Frage 4: Ist geplant, Lagerflächen und technische Einrichtungen (z. B. verlegbarer Hallenboden, Unihockey-Banden, Reinigungsinfrastruktur) so auszugestalten, dass eine flexible Nutzung für verschiedene Sportarten möglich ist?

Eine Sporthalle nach der BASPO-Norm 201 ermöglicht – wie bereits erwähnt – eine breite Palette von Sportaktivitäten. Diese Norm definiert auch die benötigten Lagerflächen. Zusätzliche Lagerflächen oder Ausstattungen, welche über diese BASPO-Norm hinaus gehen, sind im Raumprogramm nicht enthalten.

Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat die Rolle einer modernen Sportarena für die Nachwuchsförderung, den Leistungssport und die öffentliche Wahrnehmung des Zuger Sports?

Moderne Sportanlagen sind wichtig für Sportvereine. Im Kanton Zug hat es etliche Sporthallen mit einer Zuschauertribüne:

- Zug: Stadthalle Zug und neue 3-Fachhalle Kantonsschule Zug

- Oberägeri: Maienmatt

- Unterägeri: Schönenbühl

3913.2 - 18351 Seite 3/4

- Menzingen: Ochsenmatt

Baar: Waldmannhalle und Sternmatt 2
Cham: Neue 3-Fachhalle Röhrliberg
Hünenberg: 3-Fachhalle Ehret

- Rotkreuz: Dorfmatt

Frage 6: Wie wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse der lokalen und kantonalen Vereine aktiv in die weitere Projektentwicklung einbezogen werden und nicht wie bei der Dreifachturnhalle an der Kantonsschule Zug der Handballsport (aufgrund von Harzverbot) nicht zugelassen wird?

Ab der Phase Vorprojekt wird mit der Belegungsplanung gestartet. Der Kanton Zug und die Einwohnergemeinde Risch werden hinsichtlich der Belegungsplanung eng zusammenarbeiten. Dabei werden die Anliegen der lokalen und gemeindlichen Vereine mit kantonaler Ausstrahlung und Bezug zur Einwohnergemeinde Risch durch die Einwohnergemeinde Risch vertreten.

Frage 7: Sieht der Regierungsrat Potenzial, dass eine solche Halle auch für kantonale oder nationale Meisterschaften genutzt werden könnte?

Gestützt auf die Einleitung wird von einer Antwort abgesehen.

Frage 8: Wie stellt sich der Regierungsrat künftig die Koordination und Auslastung der Hallenkapazitäten im Kanton Zug, insbesondere an den Standorten Rotkreuz (neue Vierfachturnhalle), Sporthalle Zug und Turnhalle der Kantonsschule Zug vor?

Die Offenheit für Zusatznutzungen stützt sich auf § 8 Abs. 1 des Sportgesetzes. Darin ist geregelt, dass der Kanton und die Gemeinden ihre Schulsportanlagen Organisationen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung stellen.

Was die Nutzung der Vierfachturnhalle in Rotkreuz betrifft, ist die Gemeinde Risch für den Belegungsplan zuständig. Diese Zuständigkeit stützt sich auf die Vereinbarung über die Synergienutzung betreffend Kantonsschule und Sportpark in Rotkreuz.

Bezüglich der Sporthalle Zug ist die Stadt Zug für den Belegungsplan zuständig.

Die Zusatznutzungen der kantonalen Sportanlagen sind im Reglement des Amts für Sport und Gesundheit für die ausserschulische Nutzung der kantonalen Sportanlagen betreffend die Kantonsschule Zug KSZ, die Kantonsschule Menzingen KSM, das Gewerblich-Industrielle Bildungszentrum GIBZ und die Fachmittelschule FMS (Stand 1. August 2025, Beilage 2) geregelt. In Ziff. 6.2 dieses Reglements ist Folgendes statuiert: Zuständig für die Vergabe der Anlagen ist die Schulleitung, welche die Benützungsbewilligung erteilt. Die Schulleitung legt fest, welche unterrichtsfreien Zeiten für Sportvereine zur Verfügung stehen. Die Zuteilung der Anlagen an den Abenden von Montag bis Freitag erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung (ASG) des Kantons Zug in Absprache mit der Schulleitung. Die Zuteilung für das Wochenende sowie für Ausnahmebewilligungen während der Woche erfolgt bei der KSZ durch die Schule. Hinsichtlich dieser kantonalen Sportanlagen ist die Koordination und Auslastung der Hallenkapazitäten gewährleistet.

B. Antrag

Kenntnisnahme.

Seite 4/4 3913.2 - 18351

Zug, 23. September 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser

- Beilage 1: BASPO-Norm 201
- Beilage 2: Reglement des Amts für Sport und Gesundheit für die ausserschulische Nutzung der kantonalen Sportanlagen betreffend die Kantonsschule Zug KSZ, die Kantonsschule Menzingen KSM, das Gewerblich-Industrielle Bildungszentrum GIBZ und die Fachmittelschule FMS (Stand 1. August 2025)